

Satzung

des gemeinnützigen Vereins zur Erhaltung und Förderung der Poliklinik für Kieferorthopädie Rostock e.V.

Art.1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

**„Verein zur Erhaltung und Förderung der Poliklinik für
Kieferorthopädie Rostock e.V.“**

(2) Der Sitz des Vereins ist Rostock.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tag
Der Gründung des Vereins und endet am 31.12. des Jahres der Gründung.

(4) Der Verein darf sich mit anderen gleichartigen oder ähnlichen Vereinen zu
Interessengemeinschaften zusammenschließen.

Art.2 Ziel und Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Erhaltung und Förderung der Poliklinik für Kieferorthopädie an der Universität Rostock als einzigartiges Zentrum zur Behandlung von Lippen-Kiefer-Gaumen-Segel-Spalten im Nordosten der Bundesrepublik Deutschland. Er soll in Zusammenarbeit mit den Kliniken und Instituten der Medizinischen Fakultät der Entwicklung von Wissenschaft, Forschung, Aus-, Weiter- und Fortbildung fördern, die Zusammenarbeit mit Firmen verstärken und der Sicherstellung der Krankenbetreuung dienen. Diesem Zweck entsprechend stellt sich der Verein insbesondere folgende Aufgaben:

- die Erhaltung und Weiterführung der Poliklinik für Kieferorthopädie Rostock unter Fortbestehen der wissenschaftlichen, personellen und räumlichen Ressourcen,
- Erhalt der Poliklinik für Kieferorthopädie als europäisches Zentrum (European Cleft Program) zur Behandlung von Kindern und Jugendlichen mit Lippen-Kiefer-Gaumen-Segel-Spalten,
- die Förderung und Durchführung von disziplinär und interdisziplinär angelegten Forschungsprojekten mit weltweit tätigen Firmen,
- die Einwerbung von Drittmitteln für die Förderung von Forschungsvorhaben,
- die Weiterverbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse durch Publikationen und Tagungen.

Art.3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

- (2) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an diejenigen Mitglieder, die als gemeinnützig anerkannt sind und die Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden.

Art.4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

Der Verein besteht aus:

- aktiven Mitgliedern
- Fördermitgliedern
- exklusiven Fördermitgliedern.

- (1) Mitglied und Fördermitglied kann jede voll geschäftsfähige natürliche und jede juristische Person werden. Über jede Aufnahme entscheidet der Vorstand.

- (2) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch den Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung. Ferner endet die Mitgliedschaft durch Austritt, durch Ausschluß sowie durch Liquidation des Vereins.

- (3) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten und nur zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich zulässig.

- (4) Der Ausschluß aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand nach vorheriger Anhörung der Betroffenen.

Art.5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Bei der Aufnahme in den Verein ist unabhängig vom Zeitpunkt der Aufnahme der volle Jahresbeitrag zu

bezahlen. Der Jahresbeitrag wird jeweils für natürliche, für juristische Personen des privaten und für juristische Personen des öffentlichen Rechts getrennt festgelegt.

- (2) Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

Art.6 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Geld- und Sachspenden sowie sonstige Zuwendungen.

Art.7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand (Art. 8)
- b) die Mitgliederversammlung (Art. 10)
- c) der Beirat (Art. 9).

Art.8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem Stellvertreter des Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer.

- (1) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Der Vorsitzende leitet den Verein und die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen Beschlüsse in einfacher Mehrheit der Anwesenden; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen, Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen, die Sitzungen sind nicht öffentlich.

- (6) Der Vorstand erarbeitet den Finanzplan für das jeweilige Geschäftsjahr, einen Arbeitsplan und legt die Prinzipien für die Öffentlichkeitsarbeit fest.

Art.9 Beirat

- (1) Zur Unterstützung des Vorstandes wird ein Beirat errichtet. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten.
- (2) Der Beirat besteht aus von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern. Er sollte grundsätzlich 20 Mitglieder nicht überschreiten. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Interessierte Dritte können im Beirat mitarbeiten. Die Mitgliedschaft bedarf der mehrheitlichen Zustimmung der Mitgliederversammlung. Die Mitglieder des Beirates sind einzeln zu wählen.
- (3) Die Amtsdauer der Mitglieder des Beirates beträgt 3 Jahre, gerechnet vom Tage der Wahl an. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Der Beirat wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter einberufen. Die Einberufung kann schriftlich oder mündlich erfolgen.
- (5) Die Leitung der Sitzung des Beirates erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder seinen Stellvertreter. Falls auch der Stellvertreter verhindert sein sollte, bestimmt der Beirat den Sitzungsleiter.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Beirates teilzunehmen. Die Mitglieder des Vorstandes sind von den Sitzungen des Beirates zu verständigen.

Art.10 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
- (3) Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen schriftlich und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (4) In der Mitgliederversammlung sind nur aktive Mitglieder stimmberechtigt, soweit

diese volljährig bzw. rechtsfähig und zum Zeitpunkt der Versammlung Vereinsmitglied sind.

- (5) Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen.
- (6) Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind nur in einfacher Mehrheit zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (7) Änderungen des Vereinszwecks oder der Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der zur Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (8) Der Vorsitzende und die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Der Vorsitzende und die Vorstandsmitglieder können nur von $\frac{3}{4}$ der Anwesenden der Mitgliederversammlung auf Antrag gemäß Art. 10, Abs. 2 abgewählt werden.

Art.11 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende des Vorstandes und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Wolfgang Rosenthal Gesellschaft e.V. „Verein zur Förderung und Behandlung von Lippen-, Kiefer-, Gaumen- und Segelspalten“, Kontaktgruppe in Mecklenburg-Vorpommern: Selbsthilfegruppe „Lippen-Kiefer-Gaumenspalten“ bei der Kontakt-, Informations- und Beratungsstelle für Selbsthilfegruppe e.V., Seestr. 25 in 19053 Schwerin.
- (4) Die Regelungen der Abs. (1) und (2) gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder eine seine Rechtsfähigkeit verliert.

Rostock, 25.05.2001

Gründungsmitglieder: Rosemarie Grabowski
Manfred Grabowski
Jörg Fischer
Christian Schultz
Gudrun Zierke
Frank Nötzel
Christiane Borstel
Helfried Kopp
Harald Feldmann